

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr.1	11. Januar 2023	
------	-----------------	--

Herausgeber: Universität Bremen - Die Rektorin, Bibliothekstraße , 28359 Bremen
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / andrea.siemering@vw.uni-bremen.de

Änderung der Zulassungszahlensatzung der Universität Bremen vom 12. Dezember 2022	Seite 1
Änderung der Richtlinie zur Erhöhung des Anteils von Frauen am wissenschaftlichen Personal der Universität Bremen vom 16. November 2022	Seite 5
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Ungleichheiten in Geschichte und Gegenwart“ der Universität Bremen vom 14. Oktober 2022	Seite 7

Änderung der Zulassungszahlensatzung**vom 12.12.2022**

Die Rektorin der Universität Bremen hat am 12.12.2022 die aufgrund von § 1 Abs. 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetz (BremHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. 2010, S. 548), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172) vom Rektorat am 12.12.2022 beschlossene Ordnung zur Änderung der Zulassungszahlensatzung vom 30.05.2011 in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Artikel 1

Die Anlage 2 der Zulassungszahlensatzung vom 30.05.2011 wird wie folgt geändert:

Anlage 2

Zulassungszahlen für Fortgeschrittene für die Studiengänge der Universität Bremen für das Sommersemester 2023:

FB	Studiengang	Abschlussart und Studienformat	Zulassungszahl (Studienplätze = VZÄ)
2	Biologie	B.Sc. LF	1
	Neurosciences	M.Sc.	2
	Marine Microbiology	M.Sc.	0
	Biochemistry and Molecular Biology	M.Sc.	2
3	Digitale Medien	B.Sc. VF	2
	Digitale Medien	M.Sc.	2
	Elementarmathematik	B.A. BiPEb UF	offen
4	Space Engineering I	M.Sc.	2
	Space Engineering II	M.Sc.	2
6	Transnational Law	LL.M.	0
7	Wirtschaftspsychologie	M.Sc.	2
8	Geographie	B.A. LF	1
	Stadt- und Regionalentwicklung	M.A.	2
	Sozialpolitik	M.A.	2
	International Relations	M.A.	4
9	Kommunikations- und Medienwissenschaft	B.A. PF	1
	Kunst - Medien - Ästhetische Bildung	B.A. LF	1
	Kunst - Medien - Ästhetische Bildung	B.A. BiPEb UF	1
10	Germanistik/ Deutsch	B.A. LF	1
	Germanistik/ Deutsch	B.A. BiPEb UF	1
11	Psychologie	B.Sc. VF	0
	Psychologie	M.Sc.	0
	Gesundheitsförderung	M.A.	2

Abkürzungen:

B.A.	Bachelor of Arts
B.Sc.	Bachelor of Science
BiPEb	Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs
LF	Lehramtsfach
LL.M.	Master of Laws
M.A.	Master of Arts
M.Sc.	Master of Science
PF	Profilfach
UF	Unterrichtsfach
VF	Vollfach

- I. Zu folgenden auslaufenden Studiengängen erfolgt eine Aufnahme von Fortgeschrittenen nur, wenn zum Sommersemester 2023 der Nachweis von Studienzeiten/-leistungen in einem bestimmten Umfang erbracht wird. Dies betrifft:
- M.Sc. Mathematik: Umfang von mindestens 2 Fachsemester
 - M.Sc. Technomathematik: Umfang von mindestens 2 Fachsemester
 - B.Sc. Technomathematik: Umfang von mindestens 3 Fachsemestern
 - B.Sc. Produktionstechnik: Umfang von mindestens 3 Fachsemestern
 - M.Ed. Politikwissenschaft (LF): Umfang von mindestens 3 Fachsemestern
 - Zu allen anderen auslaufenden Studiengängen erfolgt keine Zulassung von Fortgeschrittenen.

In neu eingerichteten Studiengängen erfolgt eine Aufnahme von Fortgeschrittenen nur bis maximal in das Fachsemester, welches die erstmalig in das erste Fachsemester dieses Studiengangs aufgenommenen Studierenden zu diesem Zeitpunkt regelhaft erreicht haben. Zum Sommersemester 2023 erfolgt daher eine Zulassung von Fortgeschrittenen in folgende Studiengänge nur bis zum jeweils genannten Fachsemester. Dies betrifft:

- M.Sc. Mathematics – bis zum 2. Fachsemester
- M.Sc. Industrial Mathematics and Data Analysis – bis zum 2. Fachsemester
- B.Sc. Industriemathematik – bis zum 2. Fachsemester
- B.Sc. Maschinenbau und Verfahrenstechnik – bis zum 2. Fachsemester
- M.Sc. Management Information Systems – bis zum 2. Fachsemester
- M.Ed. Politik-Arbeit-Wirtschaft (LF) – bis zum 2. Fachsemester
- M.A. Europapolitik – bis zum 2. Fachsemester

Ferner erfolgt keine Zulassung von Fortgeschrittenen im:

- M.Sc. Marine Microbiology
- LL.M. Transnational Law
- B.Sc. Psychologie
- M.Sc. Psychologie

- II. Die Anzahl der aufzunehmenden Bewerber und Bewerberinnen ist:
1. in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen
 - 1.1. im Profulfach 1,5-mal,
 - 1.2. im Komplementärfach dreimal,
 - 1.3. im Lehramtsfach zweimal,
 2. in den Fächern des Studiengangs Bildungswissenschaften für den Primar- und Elementarbereich
 - 2.1. im großen Fach 2,38-mal,
 - 2.2. im kleinen Fach 6,25-mal
 3. im Master of Education
 - 3.1. Gymnasium und Oberstufe zweimal
 - 3.2. Grundschule sowie Inklusive Pädagogik Unterrichtsfach 2,7-Mal
 - 3.3. Grundschule sowie Inklusive Pädagogik Ergänzungsfach 3,7-Mal
- so hoch wie die oben genannte Zulassungszahl.
- III. Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens Studienplätze frei geblieben, kann zur Besetzung freier Studienplätze ein Ausgleich zwischen verschiedenen Studiengängen innerhalb einer Lehreinheit vorgenommen werden.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage 2 der Zulassungszahlensatzung in der Fassung vom 20.06.2022 außer Kraft.

Bremen, den 12.12.2022

Die Rektorin der Universität Bremen

Änderung der Richtlinie zur Erhöhung des Anteils von Frauen am wissenschaftlichen Personal der Universität Bremen VOM 16.11.2022

Die Rektorin der Universität Bremen hat am 22.11.22 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2022 (Brem. GBl. S. 159) auf der Grundlage von § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 1 i.V.m. § 80 Absatz 1 BremHG, die durch den Akademischen Senat der Universität Bremen am 16.11.2022 beschlossene Änderung der Richtlinie in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Artikel 1 Änderung der Richtlinie

Die Richtlinie zur Erhöhung des Anteils von Frauen am wissenschaftlichen Personal der Universität Bremen wird wie folgt geändert:

1. „In § 9 wird „§ 16 b“ ersetzt durch „§ 15 Abs. 1“.
2. In § 12 wird in Abs. 1 Satz 1 „§ 5a Abs. 2“ ersetzt durch „§ 6 Abs. 3“ und das Wort „zwei“ durch „drei“ ersetzt.
3. In § 13 Abs. 1 Satz 2 wird „§ 5 a Abs. 1“ ersetzt durch „§ 6 Abs. 1“.
4. in § 15 Abs. 1 Satz 1 wird „§ 16 b“ ersetzt durch „§ 15 Abs. 1“
4. In § 16 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Hochschuldozent/inn/en“, „Oberassistent/inn/en“, „Oberingenieurinnen und Oberingenieuren“ gestrichen.
5. § 18 wird wie folgt gefasst:

„Die Richtlinie tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Richtlinie tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft.

Bremen, den 22.11.22

Die Rektorin der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Ungleichheiten in Geschichte und Gegenwart“ an der Universität Bremen

Vom 14. Dezember 2022

Die Rektorin der Universität Bremen hat am 16. Dezember 2022 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2022 (Brem.GBl. S. 159), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Ungleichheiten in Geschichte und Gegenwart“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Ungleichheiten in Geschichte und Gegenwart“ (Kurztitel: „Ungleichheiten“) sind:

- a. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:
 - Geschichte,
 - Neuere Geschichte,
 - Soziologie,
 - Sozialwissenschaften,
 - Ethnologie,
 - Politikwissenschaften,
 - Religionswissenschaften,
 - Kulturwissenschaften,
 - oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu den vorgenannten erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- b. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

(2) Über die Anerkennung von Leistungen bzw. Studiengängen nach Absatz 1 Buchstabe a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Leistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a und b, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Leistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe b spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember (bei Studienbeginn im Wintersemester) bzw. 30. Juni (bei Studienbeginn im Sommersemester) desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Ungleichheiten in Geschichte und Gegenwart“ werden jeweils zum Wintersemester zugelassen. Semesterbeginn ist der 1. Oktober. Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen unter www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind in Papierform vorzulegen:

- Annahmeerklärung,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- Nachweis von Deutschkenntnissen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe b,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Leistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument).

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss zudem der Nachweis von für den Master anrechenbaren Leistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden:

- Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs einzureichen.
- Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Juli, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar. Diese Bewerbungsfristen gelten für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie für Fortgeschrittene. Die angegebenen Fristen sind Ausschlussfristen.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) In dem Bewertungsschema werden für die Rangfolgenbildung bis zu 100 Punkte vergeben. Folgende Auswahlkriterien werden gewichtet und bewertet:

- a) Bis zu 70 Punkte: Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses oder des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Dabei werden die Noten gemäß den gängigen Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma gerundet und wie folgt in Punkte umgerechnet:

Note	Punktzahl
1,0	70
1,1	69
1,2	68
1,3	67
1,4	66
1,5	65
1,6	64
1,7	63
1,8	62
1,9	61
2,0	60

Note	Punktzahl
2,1	59
2,2	58
2,3	57
2,4	56
2,5	55
2,6	50
2,7	45
2,8	40
2,9	35
3,0	30
3,1	25

Note	Punktzahl
3,2	20
3,3	15
3,4	10
3,5	5
3,6	0
3,7	0
3,8	0
3,9	0
4,0	0

b) Bis zu 30 Punkte: Studienanteile mit einschlägigen geschichtswissenschaftlichem Inhalt in einem vorherigen Studium. Dabei werden die CP-Anteile wie folgt bewertet:

- 30 Punkte: Mindestens 80 CP geschichtswissenschaftlichem Studienanteile,
- 25 Punkte: 70 - 79 CP,
- 20 Punkte: 60 - 69 CP,
- 15 Punkte: 50 - 59 CP,
- 10 Punkte: 40 - 49 CP,
- 0 Punkte: < 40 CP.

(4) Die Auswahlkommission bildet auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertretung ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die erstmalige Zulassung ab dem Wintersemester 2023/24.

Genehmigt, Bremen, den 16. Dezember 2022

Die Rektorin
der Universität Bremen